

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 03.07.2025**

TOP 2

Anpassung von KiQuTG-Förderrichtlinien

A. Problem

Aufgrund des zum 1.1.2025 geänderten Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) sind für das Land Bremen und die beiden Stadtgemeinden bisherige Parameter zur Vergabe von Fördermitteln neu zu justieren. Dies soll für die meisten Handlungsfelder (HF) wieder in Form von Förderrichtlinien umgesetzt werden, die ähnlich zu den Beschlussfassungen des Landesjugendhilfeausschusses am 10.2.2025 teilweise verlängert oder neu gefasst werden müssen.

Der Senat hatte am 28.1.2025 im Angesicht des nach §3 KiQuTG zu erstellenden Handlungs- und Finanzierungskonzeptes und des nach §4 neu abzuschließenden Vertrages mit dem Bund einen Beschluss zur Absicherung der Finanzierungsbedarfe 2025 zur Fortführung der Maßnahmen aus dem KiQuTG auf Grundlage des Vorschlags der Senatorin für Kinder und Bildung gefasst. Der HaFA stimmte diesem am 21.2.2025 zu.

Für die überwiegend ab dem 1.8.2025 zum Beginn des neuen Kita-Jahres beabsichtigten Verlängerungen eines Teiles dieser Förderrichtlinien sind für die erforderlich gewordenen inhaltlichen Anpassungen der Regelungen auch durch die bewilligende Stelle bei der Senatorin für Kinder und Bildung entsprechende Änderungen im Antrags-, Bewilligungs- und Prüfungsverfahren rechtzeitig vorzunehmen und potentiellen Zuwendungsempfängern mitzuteilen.

Dringend musste deshalb die stadtbremische Förderrichtlinie zum Handlungsfeld 3, Maßnahme zur Fachkräftegewinnung: „Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA)“ nochmals angepasst sowie für das Handlungsfeld 6 (Förderung der sprachlichen Bildung) erstmals eine eigene stadtbremische Förderrichtlinie in Weiterentwicklung der bisherigen Landesrichtlinie (diese bildet künftig den Rahmen) verfasst werden. In einem nächsten Schritt wird die stadtbremische Richtlinie im Handlungsfeld 2 („Personalverstärkung Sozialindex“) bis zum 31.12.2026 neu gefasst.

B. Lösung

Für folgende Förderrichtlinien hat die Senatorin für Kinder und Bildung eine Fassung für eine Verlängerung bzw. eine Neufassung ab dem 1.8.2025 entwickelt:

- 1) Förderrichtlinie KiQuTG – Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung – „Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder – IQsA Bremen“

Wesentliche Änderungen sind nachfolgend dargestellt:

- Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31.12.2027
 - Konkretisierung der förderfähigen Personalkosten in Nr. 4.2
 -
- 2) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen

In dieser sind folgende Kernpunkte geregelt:

- Einheitliche Kriterien zur Verteilung von Funktionsstellen Sprache „zusätzliche Fachkraft Sprachbildung und Sprachförderung“ unabhängig vom Förderprogramm, um eine transparente, bedarfsorientierte Ausstattung der Kitas zu gewährleisten.
- Sicherstellung einer Begleitung der Funktionsstellen und der Kitas, in denen diese eingesetzt sind, durch eine Verbundstruktur mit einer Fachberatung Sprachbildung.
- Erhöhung der geförderten Pauschalen, um Tarifeffekten entgegenzuwirken.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die finanziellen Auswirkungen wurden den zuständigen Gremien bereits mit den o.g. Vorlagen für den Senat und den HaFA dargestellt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die anderen anpassungsbedürftigen KiQuTG-Förderrichtlinien enthalten Regelungen auf Landesebene und werden deshalb dem LJHA zur Kenntnisnahme vorgelegt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die beiliegenden Entwürfe der Senatorin für Kinder und Bildung für eine Änderung bzw. Neufassung der genannten KiQuTG-Förderrichtlinien ab dem 1.8.2025 zur Kenntnis.

Anlagen 2

Entwürfe für die Änderungen der unter B. genannten KiQuTG-Förderrichtlinien.

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in
Kindertageseinrichtungen
(hier: im Rahmen des Weiterqualifizierungsprogrammes
„Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder - IQsA“)
in der Stadtgemeinde Bremen
im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität
und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der
Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)**

**(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung -
„Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder – IQsA
Bremen“)**

Vom 2. Mai 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und zuletzt am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend den vom Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft am 21.2.2025 bewilligten Finanzbedarfen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 werden bis zu 28 Maßnahmen zur Weiterqualifizierung von im Arbeitsfeld tätigen Ersatzkräften für den Einsatz in der Tätigkeit als Gruppenleitung im Rahmen eines vergüteten berufsbegleitenden Quereinstiegs („Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder – IQsA“) neu gefördert. Über eine Änderung der Anzahl der geförderten Maßnahmen entscheidet die Senatorin

für Kinder und Bildung. Zudem wird vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 die Förderung für die vor 2025 begonnenen und noch laufenden Maßnahmen fortgesetzt.

1.3. Gefördert werden können Personen

- a) mit einem im Ausland erworbenen (sozial-)pädagogischen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Lehramt für die Altersgruppe 0 bis 12 Jahre. Dieser kann durch eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren ausgeglichen werden oder
- b) die nachweislich mindestens ein Jahr sozialpädagogisch mit Kindern in der Altersgruppe 0 bis 12 Jahre gearbeitet haben und über einen entsprechend einschlägigen Fach- oder Hochschul- bzw. Berufsabschluss (wie beispielsweise Psychologe oder Psychologin, Therapeut oder Therapeutin, Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin, Erzieher oder Erzieherin) verfügen und eine entsprechende Zeugnisbewertung sowie eine Beschreibung der ausländischen Hochschulqualifikation durch die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen (ZAB) nachweisen können. Ersatzweise gilt als Nachweis auch eine entsprechende Dokumentenprüfung durch die zuständigen Behörden für die Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen.

1.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 5 genannte Dienststelle entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger

Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger sind

- a) die Stadtgemeinde Bremen bzw. das für die Kindertagesförderung nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) zuständige Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger), das die Mittel nach Maßgabe der Nummer 13 VV zu § 44 LHO und auf Grundlage dieser Richtlinie weiterleitet an
- b) freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

3. Voraussetzungen für die Bewilligung

3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Zielsetzungen der §§ 22, 22a und 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des § 10 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) entsprechen.

- 3.2. Die in Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie
- a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind
 - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,
 - c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.
- 3.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetragszuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 4.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 1 benannten Zweck erfüllen. Der Förderumfang beträgt 100 % der auf ein Vollzeitäquivalent bezogenen Personalkosten für die an der Maßnahme teilnehmende beschäftigte Person (bis max. TVöD SuE EG 2 Stufe 1 für bis zu 12 Monate). Es werden keine Sonderzahlungen und Zulagen gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Förderdauer entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

5. Verfahren

- 5.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung.
- 5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 5.3. Der Beginn der Arbeitsverträge bzw. der Änderungsverträge zwischen den Zuwendungsempfängern und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Qualifizierungsmaßnahme ist derart zu gestalten, dass dieser mit dem Beginn des theoretischen Qualifizierungsteils identisch ist. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.
- 5.4. Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Tarifeffekte im Rahmen des Besserstellungsverbot und Stufenaufstiege handelt.
- 5.5. Für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme gelten folgende Regelungen:

- a) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Weiterbildungsmaßnahme die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulungsplätze, bestimmt die Bewilligungsbehörde nach Nummer 5.1 die Auswahl.
- b) Die bezuschussten Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Abbruch der Ausbildung einer geförderten Fachkraft unverzüglich an die Senatorin für Kinder und Bildung zu melden. Dies gilt auch für ein vorzeitiges Bestehen der Qualifizierungsmaßnahme einschließlich des schulischen und praktischen Abschnitts. Die Förderung wird mit Ablauf des Monats, in dem die Maßnahme abgebrochen bzw. bestanden wird, beendet. Eine Nachbesetzung des Ausbildungsplatzes ist grundsätzlich nur in den ersten drei Monaten nach Maßnahmenbeginn im laufenden Qualifizierungsverfahren möglich.
- c) Wird das Ausbildungsziel von der geförderten Fachkraft nicht im Rahmen der ersten Qualifizierungsmaßnahme erreicht, oder kann das Weiterbildungsziel nicht mehr erreicht werden, ist die Maßnahme und die Förderung zu beenden. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist unverzüglich hierüber zu informieren.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis

- a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ihrem Qualifizierungsstatus vorzulegen (Abschluss-erfolg bzw. Abbruch). Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 6 Monate nach Abschluss/ Abbruch der Qualifizierung bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen.
- b) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzuzahlen.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Bremen, den 2. Mai 2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung
in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen
im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität
und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der
Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 6 Förderung der sprachlichen
Bildung, Stadtgemeinde Bremen)**

2. Mai 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Durch den kontinuierlichen Ausbau von Kindertageseinrichtungen, insbesondere in Stadtteilen mit einem erhöhten Armutsfaktor und hohen Sprachförderquoten, sind die Anforderungen an Kindertageseinrichtungen sowohl qualitativ als auch quantitativ gestiegen. Die Umsetzung der gezielten alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung in Verknüpfung mit Kleingruppenangeboten für Kinder mit besonderen Sprachförderbedarfen erfordert komplexe Kompetenzen der Fachkräfte sowie konzeptionelle Weiterentwicklungen in den Kindertageseinrichtungen. Auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt die Senatorin für Kinder und Bildung den Trägern für Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen Zuwendungen für die Schaffung von Funktionsstellen („zusätzliche Fachkraft für Sprachförderung und Sprachbildung“ sowie zusätzliche Fachberatung) in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf. Diese sollen zielgruppenspezifische Fördermodelle und Konzepte in der Praxis stabilisieren, weiterentwickeln und ggf. neu etablieren. Zentrale Aufgabe der zusätzlichen Fachkraft für Sprachförderung und Sprachbildung ist es, ihre Kompetenzen an das Einrichtungsteam weiterzugeben und als Modell guter Praxis zu fungieren. Dies beinhaltet die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Einrichtungsteams für die sprachliche Bildungsarbeit für die jeweiligen Bedarfe und Zielgruppen. Zentrale Aufgabe der „Fachberatung Sprachbildung“ ist es, die Einrichtungen bei der Konzept- und Qualitätsentwicklung im Themenfeld Sprachbildung zu beraten, zu begleiten und zu qualifizieren.

2. Gegenstand der Förderung

Ab dem 01. August 2025 können Kindertageseinrichtungen, die die im Rahmen dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, bezuschusst werden. Die Förderung erfolgt

jährlich und in der Regel für einen Gesamtzeitraum von jeweils drei Jahren. Die Einrichtungen erhalten eine zusätzliche Förderung für nachfolgende Zwecke:

- 2.1. zur Schaffung einer neuen oder Sicherung einer bestehenden Funktionsstelle mit der Bezeichnung „zusätzliche Fachkraft Sprachbildung und Sprachförderung“. Die Funktionsstellen werden in den Kindertageseinrichtungen eingerichtet.
- 2.2. Die geförderten Einrichtungen bzw. die entsprechend „zusätzlichen Fachkräfte Sprachbildung und Sprachförderung“ werden in einer bestehenden oder neu zu schaffenden Verbundstruktur von einer „Fachberatung Sprachbildung“ begleitet. Diese qualifiziert die zusätzlichen Fachkräfte innerhalb eines Verbundes von bis zu 16 Kindertageseinrichtungen. Die Funktionsstellen für die zusätzliche Fachberatung werden beim Träger oder beim städtischen Eigenbetrieb KiTa Bremen eingerichtet.

Für einen Übergangszeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2025 bleibt die bisherige Fördersystematik entsprechend der Förderrichtlinie „KiQuTG – Handlungsfeld 7 Sprachförderung“ vom 15. September 2023 (Amtsblatt Nr. 198) sowie entsprechend der Förderprogramme „Sprachexpert:innen aus dem fachpolitischen Handlungskonzept 2018“ sowie den Funktionsstellen „Kita-Brückenjahr“ bestehen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen, sowie der im Auftrag der Stadtgemeinden Bremen für Kindertagesförderung tätige Eigenbetrieb KiTa Bremen. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 7 geregelt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII betreiben und die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.

Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetrags-Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 5.2. Zuwendungsfähig sind direkte Personalausgaben für die in Nummer 2.1 und Nummer 2.2 dargestellten Funktionsstellen „zusätzliche Fachkraft

Sprachbildung und Sprachförderung“ und „Fachberatung Sprachbildung“. Gemein und Sachkosten sind nicht zuwendungsfähig.

- 5.3. Der jährliche Förderumfang für die in Nummer 2.2 genannten „Fachberatungen Sprachbildung“ beträgt 40.000 € je Fachberatung für bis zu 16 Kindertageseinrichtungen.

- 5.4. Der jährliche Förderumfang für Maßnahmen nach Nummer 2.1 richtet sich nach der Anzahl der Kinder mit festgestellten Sprachförderbedarf nach dem PRIMO-Sprachtest. Für die Ermittlung der Förderfähigkeit gelten folgende Kita-Stichjahre: 2024/2025, 2027/2028, 2030/2031 sowie jedes dritte darauffolgende Kita-Jahr.

Die Förderfähigkeit wird zum 1. Januar des jeweiligen Kita-Stichjahres ermittelt. Zur Beurteilung des Förderumfanges wird der Durchschnitt der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf nach dem PRIMO-Sprachtest der letzten drei Kita-Jahre herangezogen.

- 5.5. Für die Schaffung oder Sicherung einer Funktionsstelle „zusätzliche Fachkraft Sprachbildung und Sprachförderung“ beträgt der jährliche Förderumfang für Kindertageseinrichtungen ab durchschnittlich 10 Kindern mit festgestellten Sprachförderbedarf 31.250 € und für Kindertageseinrichtungen ab durchschnittlich 25 Kindern mit festgestellten Sprachförderbedarf 62.500 €.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis

- 6.1. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- 6.2. Die Anwendung des „Handlungsrahmens Sprach-Kitas“ für die Stadtgemeinde Bremen“ ist bei Verwendung der Mittel für Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen ab dem 01.08.2025 verbindlich. Das Konzept wird auf www.kinder.bremen.de abrufbar sein.

- 6.3. Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) insbesondere Listen über die eingerichteten Funktions- und Fachberatungsstellen inklusive der eingesetzten Beschäftigungsvolumina und der Eingruppierung sowie die geförderten Träger und Einrichtungen vorzulegen. Im Sachbericht ist besonders auf Art und Umfang der durchgeführten Sprachfördermaßnahmen inklusive Anzahl der hiermit erreichten Kinder und Eltern, sowie auf Art und Umfang von Multiplikator-Tätigkeiten einzugehen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

- 6.4. Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzuzahlen.

7. Verfahren

- 7.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen gegenüber den unter Nummer 3 genannten Zuwendungsempfängern.
- 7.2. Der Bewilligungszeitraum ist regelmäßig das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 7.3. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der zuständigen Stelle einzureichen:
- Die Senatorin für Kinder und Bildung
Referat 30, Frühkindliche Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen
- 7.4. Der Antrag für die Zuwendungsmaßnahme erfolgt mittels Formblatt, welches durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.
- 7.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.6. Eine Nachfinanzierung von Mehrausgaben ist grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Geltungsdauer
- Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Juli 2028 außer Kraft.

Bremen, den 2. Mai 2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung